Bürger-In



Berescheid, Broich, Bronsfeld, Dreiborn, Ettelscheid, Gemünd, Harperscheid, Herhahn, Kerperscheid, Morsbach, Nierfeld, Oberhausen, Scheuren, Olef, Schleiden, Schöneseiffen, Wintzen, Wolfgarten



- Notruftafel Seite 2
- Besuch der Foire Expo in Pont-l'Abbé Seite 3
- Großer Terminkalen<u>der</u> Seite 16
- Vorgestellt: CONCORDIA Dreiborn Seite 18
- Qualitätssiegel Wanderfreundliche Gastgeber Seite 19



er kleine Weihnachtsmarkt in Schleiden findet an den drei ersten Adventswochenenden (28. bis 30. November, 5. bis 7. Dezember und 12. bis 14. Dezember) statt. Die Öffnungszeiten sind freitags von 16.00 bis 19.00 Uhr, samstags und sonntags von 11.00 bis 19.00 Uhr. Ein einladender und gemütlicher Weihnachtsmarkt mit Karussell und vielen Buden mit weihnachtlichen Angeboten wird Sie überraschen. Weihnachtliche Musik und ein freundliches Ambiente und verkaufsoffene Ladenlokale erwarten die Besucher. Krippen, Holzschnitzereien, Erzgebirgische Räuchermännchen, viele Geschenkartikel, Waffeln, Reibekuchen und natürlich ein wärmender Glühwein werden nicht fehlen. Jeweils sonntags ab 15.00 Uhr wird eine große Verlosung auf dem Marktplatz mit vielen attraktiven Preisen stattfinden. Nutzen Sie die dieses Angebot, kommen Sie nach Schleiden und genießen Sie unsere Gastfreundschaft. Wir freuen uns auf Sie!

ie großen Weihnachtsmärkte finden in Schleiden am 6. und 7. Dezember und in Gemünd am 13. und 14. Dezember 2008 statt.











Amtsblatt für die Stadt Schleiden

3. Jahrgang Ausgabe Dezember 29. November 2008



Weihnachtskonzert

am Samstag, 20. Dezember 2008, um 20.00 Uhr Konzert zum Jahreswechsel am Sonntag, 28. Dezember 2008, um 17.00 Uhr

mehr im Innenteil auf Seite 16 und 18





Notruftafel

Krankentransport 02251–5036 oder 112

Krankenhaus Mechernich 02443–170

Krankenhaus Schleiden 02445–870

Krankenhaus Euskirchen 02251–900

Polizei 02445–8580 oder 110

Überfall, Verkehrsunfall 110

Feuer 112

Rettungsdienst, Erste Hilfe 112

Nordrheinweite Arztrufzentrale 0180-50 44 100

Zahnärztlicher Notfalldienst 0180–598 67 00

Giftnotruf 0228–2873211

Apothekennotdienst 02251–5063

Störungsdienst Gas 02251–7080

oder 02251-3222

Störungsdienst Wasser 02482–95000

Störungsdienst Strom 02441–820

Rathaus Schleiden 02445–890

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Stadtkasse:

montags – mittwochs: 07.30 – 12.30 und 14.00 – 16.00 Uhr donnerstags: 07.30 – 12.30 und 14.00 – 18.00 Uhr

freitags: 07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten restliche Verwaltung:

montags: 08.30 – 12.30 Uhr mittwochs: 08.30 – 12.30 Uhr donnerstags: 14.00 – 18.00 Uhr freitags: 08.30 – 12.30 Uhr

Pfarrämter und Kirchengemeinden Schleiden

Pfarramt: St. Nikolaus – Gemünd Telefon: 02444–2322

Pfarramt: St. Philippus & Jakobus - Schleiden

St. Josef – Oberhausen St. Johann-Baptist – Olef St. Donatus – Harperscheid

St. Katharina – Herhahn Telefon: 02445–3218

Pfarramt: St. Georg-Dreiborn Telefon: 02485–2 12

Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde

im Schleidener Tal Telefon: 02444–1400

Beratung für

Kriegsdienstverweigerer: Telefon: 02445–3218





Mobile Pflege in gewohnter Sorgfalt!





Stiftung Evangelisches Alten- und Pflegeheim Gemünd Telefon: 02444 9 51 50 · Dürener Straße 12 · Gemünd



Bestattungsdienst Bungard

Reifferscheid == Tel. 02482-1569 = Wenn der Mensch den Menschen braucht.





In der Hilbach 50 - 52396 Heimbach

Tel. 02446/3330 - www.autohaus-steinborn.de

Schleiden

natürlich Fifel

Notruftafel	Seite 2	Die Bürger-Info <i>aktuell</i> wird herausgegeben von der Stadt Schleiden · Blankenheimer Str. 2–4 · 53937 Schleiden Tel: 0 24 45–89-0 · Fax: 0 24 45–89-250 · www.schleiden.de	
Aktuelles aus der Stadt Schleiden	Seite 3		
Amtliche Bekanntmachungen	Seite 4-15	Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister Amtlicher Teil: Stadt Schleiden	
Glückwünsche	Seite 15	Redaktion: Stadt Schleiden · Fachbereich 1 Blankenheimer Str. 2-4 · 53937 Schleiden	
Großer Terminkalender	Seite 16	Tel: 0 24 45–89 112 · Fax: 0 24 45–89 250 eMail: kerstin.wielspuetz@schleiden.de	
Verwaltung und Stadtrat informieren	Seite 17	Mit Namen oder Abkürzungen gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.	
Vereins-Portraits	Seite 18	Nachdrucke verboten. Für unverlangt eingereichte Manuskripte, Fotos etc. übernehmen wir keine Haftung. Gestaltete und veröffentlichte Texte und Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung reproduziert oder	
Veranstaltungstipps	Seite 9		
Tourismus & Freizeit	Seite 19	nachgedruckt werden. Produktion und Anzeigenverwaltung: SIMAG Mediakontakt · Fuggerstr. 48 · 52152 Simmerath Tel: 0 24 73–90 94 03 · Fax: 0 24 73–90 94 14	
D:		eMail: foerster@simag-werbung.de	

Die nächste Ausgabe

der Bürger-Info aktuell erscheint am 27. Dezember 2008 · Anzeigen- und Redaktionsschluss: 12. Dezember 2008

Aktuelles aus der Stadt Schleiden

Besuch der Foire Expo in Pont-l'Abbé

Net schwaade, maache, das Motto des Schleidener Ortsvorstehers Norbert Niebes war auch in diesem Jahr beim Besuch der Expo in der Partnerstadt wieder Antrieb für alle Beteiligten.

Auf der viertägigen Leistungsschau war die Gruppe des Vereins zur Förderung der Partnerschaft Pont-l'Abbé – Schleiden auch in diesem Jahr wieder vertreten. Zum 24. Mal wurde mit Kuchen, Eifeler Bier und anderen Köstlichkeiten Werbung für die Eifel, den Nationalpark, die Stadt Schleiden und die Partnerschaft gemacht. Maache ist angesagt, wenn

die Gruppe aus Schleiden in der Bretagne ankommt. Dort steht ein leeres, ca. 100m² großes Zelt, dass in ein Werbe-, Gastronomie und Ausstellungszelt verwandelt wird. Da werden Kühlschränke und Theken, Zapfanlage und Videoprojektion, Tische, Stühle und Bänke ausgeladen und aufgebaut. An alles wird gedacht, zur Not werden vor Ort noch Preisschilder oder Fotos ausgedruckt. Ein ansprechendes Ambiente wird durch die Deko geschaffen, in diesem Jahr "Herbst", bunte Blätter, Kürbisse, Drachen, Vogelscheuchen wurden verwendet und Fotos schmückten



und die Königin der Stickerinnen im Schleidener Zelt

die Wände. Viel Arbeit, die sich gelohnt hat. Das Schleidener Zelt war auch in diesem Jahr wieder beliebt und reichlich besucht, was u. a. mit einem großen Artikel in der Zeitung Telegramm gewürdigt wurde.

Unterstützung erhielt das Team aus Schleiden durch Bürgermeister Ralf Hergarten, der es sich in diesem Jahr nicht nehmen ließ selbst Werbung für Schleiden und die Partnerschaft zu machen. Eine Partnerschaft, deren 30-jähriges Jubiläum im nächsten Jahr in Pont-I'Abbé groß gefeiert

wird. Am 20. Mai 2009 werden abends in Schleiden mehrere Busse abfahren und sich auf den Weg in die Bretagne machen. Die Feierlichkeiten werden vom 21.–23. Mai stattfinden und am 24. Mai geht es morgens zurück nach Schleiden. Nähere Infos zu den Veranstaltungen erhalten sie bei Norbert Niebes unter 02445 911233.

Informationen

rund um die Region Pont-l' Abbé www.aupaysbigouden.com



Bekanntmachung



Bebauungsplan Nr. 100 Oberhausen – Trierer Straße; hier: Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 8.5.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 Oberhausen – Trierer beschlossen. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBI. I S. 2141) mache ich den vom Stadtrat gefassten Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt. Der betroffene Bereich ist der mit veröffentlichten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 100 Oberhausen – Trierer Straße wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a BauGB entfällt im beschleunigten Verfahren die Umweltprüfung (Umweltbericht). Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erteilt die Stadtverwaltung Schleiden, Zimmer 234, während der Dienstzeiten, derzeit Mo, Mi, Fr 8.30–12.30 Uhr, Do 14.00–18.00 Uhr.

Schleiden, den 8. Mai 2008 Der Bürgermeister Ralf Hergarten

Bekanntmachung



Satzung der Stadt Schleiden über die Anordnung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 100 Oberhausen – Trierer Straße

Satzung der Stadt Schleiden über die Anordnung einer Veränderungssperre im Planbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 100 Oberhausen – Trierer Straße, dessen Aufstellung der Stadtrat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 beschlossen hat.

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 8.12.1996 (BGBI. I. S. 2253) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1979 (GV NRW S. 97) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2007 (GV.NRW. S. 584, berichtigt S. 659) hat der Rat der Stadt Schleiden folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung für den Planbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 100 Oberhausen – Trierer Straße, 8. Änderung – dargestellt im beiliegenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte, welcher Bestandteil dieser Satzung ist – wird eine Veränderungssperre erlassen. Von dieser Veränderungssperre sind die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Oberhausen betroffen:

Flur 19: Flurstück: 141,

Flur 20:

Flurstücke: 142, 143, 144, 146, 149, 150, 151, 152, 155, 158, 159, 175, 176, 177, 189, 218, 354, 364, 365, 366, 367, 368, 370, 371, 372, 374, 376, 389, 390, 391, 392, 414, 447, 448, 449, 450, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460461, 464 und 465.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (Bau-GB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schleiden.

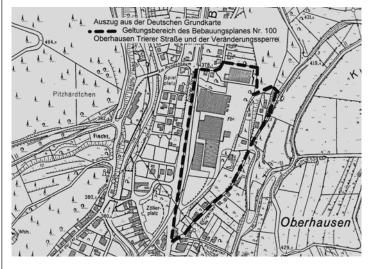
§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiden, den 8. Mai 2008 Der Bürgermeister Ralf Hergarten



Bekanntmachung



Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 31. Oktober 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 708ff) hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008. folgende Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren,

natürlich Fifel

Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- 1)Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Schleiden Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 2)Entsprechend § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Schleiden vom 13. September 2007 stellt die Stadt Schleiden zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- 3)Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2 Abwassergebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Schleiden nach §§ 4 Absatz 2 und 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW. Die Abwassergebühr ist eine öffentliche Last, für die das Grundstück dinglich haftet.
- 2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
- a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NW),
- b) die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Absatz1 Satz 1 LWG NW),
- c) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Absatz1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NW),
- d) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Schleiden umgelegt wird (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NW).
- 3)Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt abgabenpflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfange vom Abwassereinleiter angefordert. Die Bestimmungen dieser Satzung über Gebührenpflichtige, Fälligkeit der Gebühr und Beginn und Ende der Gebührenpflicht finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- 1)Die Stadt Schleiden erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).
- 2)Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- 3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grund-

stücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- 1)Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- 2)Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Absatz 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Absatz 5).
- 3)Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Schleiden unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- 4)Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau einer solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Schleiden berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- 5)Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurükkgehaltenen Wassermengen abgezogen, die 15 m³ jährlich übersteigen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Schleiden eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen

will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- 6)Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 10 m³/Jahr für jede Großvieheinheit unter Zugrundelegung folgenden Umrechnungsschlüssels herabgesetzt:
- a) aa) Pferde, 3 Jahre alt und älter; 1,1000 Großvieheinheit
 - ab) Pferde unter 3 Jahren; 0,7000 Großvieheinheit
- b) ba) Zuchtbullen, Zugochsen; 1,2000 Großvieheinheit
 - bb) Kühe (soweit nicht Milchkühe); 1,0000 Großvieheinheit
 - bc) Färsen, Masttiere; 1,0000 Großvieheinheit
 - bd) Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt; 0,7000 Großvieheinheit
 - be) Jungvieh unter 1 Jahr; 0,3000 Großvieheinheit
- c) ca) Schafe, 1 Jahr und älter; 0,1000 Großvieheinheit
 - cb) Schafe unter 1 Jahr; 0,0500 Großvieheinheit
- d) da) Zuchteber und Zuchtsauen; 0,3300 Großvieheinheit
 - db) Mastschweine; 0,1600 Großvieheinheit
 - dc) Läufer: 0,0600 Großvieheinheit
 - de) Ferkel; 0,0200 Großvieheinheit
- e) ea) Legehennen; 0,0020 Großvieheinheit
 - eb) Junghennen und -masthühner; 0,0017 Großvieheinheit
- f) Mastputen und -gänse; 0,0067 Großvieheinheit
- g) Mastenten; 0,0033 Großvieheinheit

Bei Milchkühen wird die Wassermenge je Stück Milchkuh um 15 m³/Jahr herabgesetzt.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben dürfen durch Anwendung des vorstehenden Umrechnungsschlüssels Herabsetzungen der Wassermenge nur bis auf folgenden Mindestverbrauch vorgenommen werden:

- a) bei einem 1 bis 2 Personenhaushalt je Person 40 cbm
- b) bei einem 3 Personenhaushalt

110 cbm

c) für jede weitere Person

30 cbm.

- 7) Auf die Schmutzwassergebühren werden Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG NW auf der Grundlage der Wassermenge des Vorjahres erhoben.
- 8) Die Gebühr (Gebührensatz) für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Entsorgung des Schmutzwassers wird durch besondere Satzung festgesetzt (Satzung zur Festsetzung der Gebühr (Gebührensatz) für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Entsorgung des Schmutzwassers).

§ 5 Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- 1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstückfläche von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- 2) Die zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr notwendigen bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der

angeschlossenen Grundstücke (Selbsterhebung) ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Schleiden auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben oder Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, kann die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Schleiden geschätzt oder in sonstiger Weise ermittelt werden.

- 3)Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.
- 4)Die zur Ermittlung bzw. Festsetzung der Niederschlagsgebühr maßgebenden Quadratmeter werden nach folgendem Schlüssel ermittelt:
- a) Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundstücksflächen Faktor 0,9
- b) wie a), jedoch bei lückenloser Dachbegrünung Faktor 0,5
- c) befestigte Flächen aus Beton und Asphalt Faktor 0,9
- d) befestigte Flächen aus Verbundsteinen oder Plattenbelag Faktor 0,7
- e) befestigte Flächen aus Rasengittersteinen, Ökopflaster oder offenporigem Pflaster Faktor 0.5
- 5)Sofern von der angeschlossenen bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche Niederschlagswasser über Auffangbehälter (z.B. Zisterne) zurückgehalten wird, kann die Fläche auf Antrag des Gebührenpflichtigten pro Kubikmeter Inhalt um 5 Quadratmeter, maximal jedoch höchstens bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Fläche, reduziert werden. Das Mindestvolumen des Auffangbehälters muss 1 Kubikmeter betragen.



- 6)Über die Ermittlung bzw. Berechnung der zur Ermittlung bzw. Festsetzung der Niederschlagsgebühr maßgebenden Quadratmeter ergeht ein separater Festsetzungsbescheid.
- 7) Auf die Niederschlagswassergebühren werden Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG NW auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides erhoben.
- 8) Die Gebühr (Gebührensatz) für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Entsorgung des Niederschlagswassers wird durch besondere Satzung festgesetzt (Satzung zur Festsetzung der Gebühr (Gebührensatz) für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Entsorgung des Niederschlagswassers).

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1)Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- 2)Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2)Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Schleiden innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Schleiden die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Schleiden das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- 1)Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- 2)Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Schleiden hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Vorausleistungen

- 1) Die Stadt Schleiden erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $^{1}/_{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- 2)Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt Schleiden ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Kanalanschlussbeitrag

- 1)Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Schleiden einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 KAG NW.
- 2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Schleiden für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- 3)Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1)Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
- b) für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
- c) das Grundstück muss
 - ca) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - cb) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - ca) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Schleiden zur Bebauung anstehen.

- 2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- 3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt Schleiden betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- 4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13 Beitragsmaßstab

- 1)Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- 2) Als Grundstücksfläche gilt:
- 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche.
- 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- 3)Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- 1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
- 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- 5. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 2,0
- 4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.

- 5)In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- 6) Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- 7) Für überwiegend gewerblich, industriell sowie in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzte Grundstücke oder Grundstücke, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Sonder- oder Industriegebiet liegen, werden die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber auf Grund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutung als Kerngebiet, Gewerbegebiet Sonder- oder Industriegebiet anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung auf Grund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- 8) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzu gekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 14 Beitragssatz

- 1) Der Beitrag beträgt 7,96 Euro je Quadratmeter (m³) Veranlagungsfläche.
- 2)Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 75 Prozent des Beitrags,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 Prozent des Beitrags.
- 3)Entfallen die in Absatz 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 15 Entstehen der Beitragspflicht

- 1)Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 2) Im Falle des § 11 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 13 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit entfallen und im Falle des § 12 Absatz 8 mit der Hinzunahme bzw. dem Hinzuerwerb der Fläche.
- 3)Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16 Beitragspflichtiger

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

- 1)Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- 2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Absatz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 18 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- 1)Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt Schleiden nach § 10 Absatz 1 KAG NW zu ersetzen.
- 2) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 19 Ermittlung des Ersatzanspruchs

- 1)Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz wird durch besondere Satzung festgesetzt (Satzung zur Festsetzung des Einheitssatzes (Aufwandsersatz) für Grundstücksanschlussleitungen).
- 2)Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- 3) Wird eine Anschlussleitung im Bereich eines Wendehammers verlegt, so bemisst sich die zugrunde zu legende Länge nach der Länge, die für das letzte Grundstück vor Beginn des Wendehammers anzusetzen ist.
- 4) Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 20 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 21 Ersatzpflichtige

- Ersatzpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder der sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.
- 2)Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte als Gesamtschuldner.

§ 22 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 23 Auskunftspflichten

- 1)Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Schleiden das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- 2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Schleiden die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- 3)Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 24 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW.

§ 25 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 26 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 3. November 2000 sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 14. Dezember 2001, 29. April 2002, 2. April 2004, 20. Juli 2004, 13. September 2007 und 9. Mai 2008 außer Kraft.

Schleiden, den 31. Oktober 2008 Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluß des Stadtrates vom 30. Oktober 2008 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a)eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b)die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d)der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 31. Oktober 2008 Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachung



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schleiden

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImschG NRW) – in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Stadt Schleiden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schleiden vom 4.9.2008 mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 6.11.2008 für das Gebiet der Stadt Schleiden folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- 1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- 2)Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutzund ähnliche Einrichtungen;
 - 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- 1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- 2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsangebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1)Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

- 2) Es ist insbesondere untersagt
 - in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 - 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - 3. in den Anlagen zu übernachten;
 - in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 - 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltsund Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 - 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
 - 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbe sondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Wildes Plakatieren

- 1)Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für die Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- 2)Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- 3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Schleiden genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere

 Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes

- 2)Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- 3)Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- 1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 - 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 - 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt – außer halb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen.
 - 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- 2)Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die

Herm.-Kattwinkel-Platz 7 53937 Schleiden-Gemünd Telefon (0 24 44) 22 12







Autohaus Kühn GmbH & Co. KG

AUTOGAS

Geld sparen ab dem ersten Kilometer!

- Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20m die Rückstände einzusammeln.
- 3)Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Abfall- / Sammelbehälter

- 1)Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- 2)Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- 3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- 4)Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- 5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- 6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- 1)Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- 2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9 Kinderspielplätze

- 1)Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- 2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- 3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- 4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

§ 10 Hausnummern

- 1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- 2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen und ggf. separat anzubringen.
- 3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- 1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/ innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- 2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- 1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LlmSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen;
 - 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 3.00 Uhr
 - 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 3.00 Uhr
 - 3. für die Jahrmärkte in Schleiden und Gemünd bis 1.00 Uhr
 - 4. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste
 - Kirmes in Berescheid,
- Kirmes in Broich,
- Kirmes in Bronsfeld.
- Kirmes in Dreiborn,
- Kirmes in Ettelscheid, - Kirmes in Harperscheid,
- Kirmes in Gemünd,
- Kirmes in Kerperscheid,
- Kirmes in Herhahn,
- Kirmes in Morsbach,
- Kirmes in Nierfeld, - Kirmes in Olef,
- Kirmes in Oberhausen,
- Kirmes in Schleiden,
- Kirmes in Scheuren, - Kirmes in Schöneseiffen,
- Kirmes in Wintzen,
- Kirmes in Wolfgarten,
- Bauernmarkt in Schleiden, Historischer Jahrmarkt in Olef,
- bis 1.00 Uhr
- Brückenfest in Gemünd Schützenfest in Gemünd
- 5. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht,
 - Karnevalssamstag, -Sonntag und Montag bis 01.00 Uhr

2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 23.00 Uhr erlaubt.

§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- 1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- 2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken. um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 14 Brauchtumsfeuer

- 1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- 2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Personen(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n).
 - 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen.
 - 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll.
 - 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen.
 - 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 - 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- 3)Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten. Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden, Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden

- 4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- 5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - 1.75 Meter von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden.
 - 2.25 Meter von sonstigen baulichen Anlagen,
 - 3.50 Meter von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 4.10 Meter von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
 - 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
 - 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 der Verordnung;
 - 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5 der Verordnung;
 - 5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung;
 - 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gemäß § 7 der Verordnung;
 - 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 8 der Verordnung
 - 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 9 der Verordnung;
 - 9. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung,
 - 10. die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung verletzt.
- 2)Ordnungswidrig gemäß § 17 LlmSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung und Klärschlammabfuhr gemäß § 13 der Verordnung verletzt, oder
 - 2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt, oder
 - 3. die Anzeigepflicht gemäß § 14 der Verordnung verletzt.
- 3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. 05.1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBI. I S.977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- 1)Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft
- 2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schleiden vom 15. November 1999 sowie die ordnungsbehördliche Verordnung über die

Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit in Gast- und Schankwirtschaften in der Stadt Schleiden vom 27. September 1973 außer Kraft.

Schleiden, den 10. November 2008 Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 4.09.2008 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b)die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d)der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 10. November 2008 Der Bürgermeister Hergarten



Restaurant Zum Adler

Am Wildgehege · 53940 Hellenthal

7. Dezember 2008 · **Adventsbuffet** ab 12.00 Uhr (Be-)sinnlicher Genuss in der Vorweihnachtszeit

Reichhaltige Auswahl an Suppen, Vorspeisen, Salaten, Fisch, Fleisch, Wild, Beilagen und Desserts

nur 17,80 Euro pro Person

12. Dezember 2008 · **Weihnachtsbuffet** ab 12.30 Uhr Großes Weihnachtsfeier-Schlemmerbuffet

Große Auswahl an Suppen, Salaten, Pasta, Fisch, Fleisch, Wild, Beilagen und Desserts

1. und 2. Weihnachtstag von 12.00 bis 14.30 Uhr **Großes Familien-Weihnachtsbuffet**

Festliche Auswahl an Salaten, Vorspeisen, Suppen, Fisch, Fleisch, Wild, Geflügel, Beilagen und Desserts

nur 22,80 Euro pro Person natürlich Fife

Bekanntmachung



Jahresrechnung 2007

Der Rat der Stadt Schleiden hat am 30. Oktober 2008 gemäß § 94 GO über die Jahresrechnung 2007 Beschluss gefasst und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2007 schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt

Soll-Einnahmen	24.781.130,43 Euro
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 Euro
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 Euro
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.054,01 Euro
Bereinigte Soll-Einnahmen	24.779.076,42 Euro
Soll-Ausgaben + Neue Haushaltsausgabereste - Abgang alter Haushaltsausgabereste - Abgang alter Kassenausgabereste Bereinigte Soll-Ausgaben	28.082.172,28 Euro 0,00 Euro 0,00 Euro 0,00 Euro 28.082.172,28 Euro

Vermögenshaushalt

Soll-Einnahmen	6.719.790,92 Euro
+ Neue Haushaltseinnahmereste	516.270,91 Euro
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 Euro
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 Euro
Bereinigte Soll-Einnahmen	7.236.061,83 Euro
Soll-Ausgaben + Neue Haushaltsausgabereste - Abgang alter Haushaltsausgabereste - Abgang alter Kassenausgabereste Bereinigte Soll-Ausgaben	4.805.164,50 Euro 2.474.548,79 Euro 43.651,46 Euro 0,00 Euro 7.236.061,83 Euro

Die Jahresrechnung 2007 mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 1. Dezember 2008 bis 9. Dezember 2008 während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr; donnerstags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

im Rathaus in 53937 Schleiden, Blankenheimer Straße 2–4, Zimmer 108, öffentlich aus.

Schleiden, den 31. Oktober 2008 Der Bürgermeister Hergarten



Wir möchten Ihnen in der schwierigen Zeit der Trauer helfen, Sie begleiten und nehmen Ihnen alle Formalitäten ab.

Für den Abschied steht Ihnen unser stilvoller Abschiedsraum zur Verfügung.

Schleidener Str. 40 · 53937 Schleiden-Gemünd Tel. 0 24 44 / 21 53

Bekanntmachung



Verteilung des Abfallkalenders im Stadtgebiet

Ich informiere Sie hiermit, dass Ende November/Anfang Dezember 2008 der Abfallkalender für das kommende Jahr verteilt wird. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die Sortierhilfe verweisen, die dem Abfallkalender zu Ihrer Information nochmals beigefügt ist. Ich bitte Sie im eigenen Interesse, die Trennung zu beachten, da z. B. die Kosten für die Anlieferung von Biomüll erheblich geringer sind als die der Restmüllanlieferung. Der Stadt Schleiden wird Biomüll mit 99,50 Euro/Tonne Restmüll jedoch mit 170,55 Euro/Tonne in Rechnung gestellt. Der Erlös pro gesammelter Tonne Papier kommt den Vereinen zugute, landet das Papier dagegen im Restmüll, so belastet es den einzelnen Bürger. Ich bitte nochmals ausdrücklich im Interesse aller Bürger verstärkt auf die richtige Befüllung zu achten, damit auch die Gebühren für den Einzelnen so niedrig wie möglich gehalten werden können.

Sollten sich Fragen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung ergeben, so wenden Sie sich an die Abfallberatung der Stadt Schleiden, Ansprechpartnerinnen: Frau Birgit Kirfel (02445/89-229) und Frau Monika Mordawski (02445/89-227).

Schleiden, den 31. Oktober 2008 Der Bürgermeister Hergarten

Bekanntmachung



Satzung der Stadt Schleiden über die Anordnung einer Veränderungssperre im Planbereich des zukünftigen Bebauungsplanes 101 Schleiden -Klosterplatz,

dessen Aufstellung der Stadtrat am 30. Oktober 2008 beschlossen hat.

Aufgrund der § 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I. S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Schleiden folgende Satzung beschlossen:

§1

Zur Sicherung der Planung für den Planbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 101 Schleiden - Klosterplatz, dargestellt im beigefügten Auszug aus der Deutschen Grundkarte, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, wird eine Veränderungssperre erlassen. Von dieser Veränderungssperre sind die nachstehenden Grundstücke der Gemarkung Schleiden betroffen: Flur 18: Flurstücke: 123, 366, 428, 429, 450, 452, 454, 455, 542 und 546

§2

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen

 a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

b)erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§3

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Schleiden.

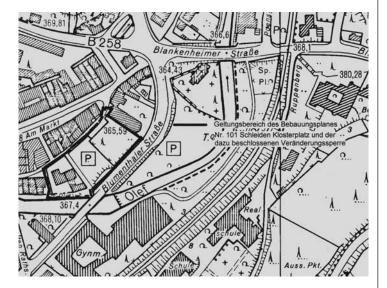
84

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigen Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

85

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiden, den 30. Oktober 2008 Der Bürgermeister Hergarten



Bekanntmachung

Am Donnerstag, 22.1.2009, 20.00 Uhr, findet, in der Gaststätte "Schützenhof", Tränkelbachstr. 5, 53937 Gemünd, die außerordentliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft, des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Gemünd II/III (Mauel), statt.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
- 2. Neuverpachtung der Jagd Gemünd II/III (Mauel) ab 1.4.2009
- 3. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen sind freundlich eingeladen.

Gemünd, 7.11.2008 Jagdgenossenschaft Gemünd II/III(Mauel)

Der Jagdvorstand

gez. Stoffels begl. Knie (Jagdvorsteher) (Geschäftsführer)

Wir gratulieren

Frau Christel Knop, Ettelscheid, Niederfeld 18 zur Vollendung ihres 71. Geburtstages am 01.12.2008

Herrn Josef Mäder, Schleiden, Sleidanusstraße 1 zur Vollendung seines 86. Geurtstages am 02.12.2008

Frau Agatha Sief, Ettelscheid, Niederfeld 4 zur Vollendung ihres 84. Geburtstages am 03.12.2008

Herrn Wilhelm Kirfel, Broich, Kaller Straße 2 zur Vollendung seines 73. Geburtstages am 03.12.2008

Herrn Franz Schumacher, Oberhausen, Pützgarten 4 zur Vollendung seines 79. Geburtstages am 05.12.2008

Herrn Werner Jülich, Gemünd, Birkenweg 10 zur Vollendung seines 77. Geburtstages am 05.12.2008

Frau Irmgard Schmidt, Gemünd, Bruchstraße 10 zur Vollendung ihres 83. Geburtstages am 07.12.2008

Herrn Hubert Pütz, Wolfgarten, Wolfgarten 24 zur Vollendung seines 72. Geburtstages am 08.12.2008

Frau Gertrud Gehlen, Schöneseiffen, Hellenthaler Straße 20 zur Vollendung ihres 78. Geburtstages am 09.12.2008

Herrn Werner Sack, Kerperscheid, Kerperscheid 38 zur Vollendung seines 77. Geburtstages am 09.12.2008

Herrn Gerhard Remus, Gemünd, Bruchstraße 38 zur Vollendung seines 77. Geburtstages am 09.12.2008

Frau Katharina Müller, Gemünd, Alter Römerweg 3 zur Vollendung ihres 90. Geburtstages am 14.12.2008

Herrn Otfried Pinschower, Schleiden, Vorburg 9 zur Vollendung seines 84. Geburtstages am 15.12.2008

Frau Elisabeth May, Gemünd, Schleidener Straße 39 zur Vollendung ihres 90. Geburtstages am 16.12.2008

Frau Elisabeth Gerhards, Dreiborn, Oberstraße 2 zur Vollendung ihres 79. Geburtstages am 18.12.2008

Frau Marta Vaders, Oberhausen, Auf dem Acker 30 zur Vollendung ihres 88. Geburtstages am 19.12.2008

Herrn Dr. Hubertus Behrens, Gemünd, Ginsterweg 8 zur Vollendung seines 75. Geburtstages am 22.12.2008

Frau Ursula Breuer, Ettelscheid, Ettelscheid 1a zur Vollendung ihres 71. Geburtstages am 23.12.2008

Frau Ingeborg Liebau, Herhahn, Einruhrer Straße 19 zur Vollendung ihres 82. Geburtstages am 25.12.2008

Frau Elisabeth Hupp, Schöneseiffen, Schöneseiffen 41 zur Vollendung ihres 76. Geburtstages am 26.12.2008

Frau Erna Lutze, Oberhausen, Auf dem Acker 8 zur Vollendung ihres 79. Geburtstages am 27.12.2008

Frau Margarete Korte, Schleiden, Vorburg 9 zur Vollendung ihres 96. Geburtstages am 28.12.2008

Herrn Ernst Hahn, Oberhausen, An der Ley 34 zur Vollendung seines 77. Geburtstages am 28.12.2008

Frau Rosa Henk, Gemünd, Urftseestraße 119 zur Vollendung ihres 87. Geburtstages am 29.12.2008

Tragen Sie Ihre Veranstaltung direkt online im Veranstaltungskalender auf www.schleiden.de ein. Ein Online-Formular in der Rubrik "Aktuelles" ermöglicht, dass Sie Ihre Veranstaltungstermine direkt in die Datenbank eintragen können. Nach Überprüfung wird die Veranstaltung freigeschaltet. Alle dort eingetragenen Veranstaltungen erscheinen automatisch in der "Bürger-Info aktuell" und im 3-monatigen Veranstaltungskalender des Nationalpark-Tores Gemünd.

"Bürger-Info aktuell" und im 3-monatigen Veranstaltungskalender des Nationalpark-Tores Gemünd.						
02.12.2008	Familienfahrt zum Weihnachtsmarkt nach Neuss Veranstalter: Kath. Frauengemeinschaft Olef/Nierfeld Ort & Uhrzeit: Nierfeld/Olef, 7.30 Uhr ab Olef / 7.40 Uhr ab Nierfeld	13.12.2008- 14.12.2008	Weihnachtsmarkt in Gemünd Veranstalter: Stadt Schleiden Ort: Gemünd, Fußgängerzone und Kurhaus Weitere Infos: Herr Joisten: 02445/89124, rudolf.joisten@schleiden.de			
03.12.2008	Veranstalter: Theaterfreunde Schleidener Tal e.V. Ort & Uhrzeit: Gemünd, Großer Kursaal, 20.00 Uhr Weitere Infos: Kartenvorverkauf im Nationalpark-Tor Gemünd, 02444/2011, touristik@schleiden.de Seniorenwanderung Gäste sind herzlich willkommen! Veranstalter: Eifelverein OG Gemünd Ort & Uhrzeit: Gemünd, Haus des Gastes, 14.00 Uhr Treffen der Eifeler Münzfreunde Veranstalter: Eifeler Münzfreunde Ort & Uhrzeit: Gemünd, Kurhaus, 19.00 Uhr	13.12.2008– 14.12.2008	Antik- und Edeltrödelmarkt in Gemünd Veranstalter: Oliver Gelhausen Ort & Uhrzeit: Gemünd, Großer Kursaal und Freigelände, Samstag: 10.00–17.00 Uhr / Sonntag: 11.00–18.00 Uhr			
04.12.2008 11.12.2008 18.12.2008 25.12.2008		14.12.2008	Weitere Infos: 0173/4120096 Briefmarken-Tauschtag Veranstalter: Briefmarken-Sammler Verein Kall e.V.			
04.12.2008		14.12.2008	Ort & Uhrzeit: Gemünd, Hotel Katharinenhof, 9.30 Uhr Jahresabschlußwanderung Veranstalter: Eifelverein OG Dreiborn			
05.12.2008	Weitere Infos: www.eifeler-muenzfreunde.de Nachtflohmarkt im KOLOSSEUM Gemünd Jugendliche ab 14 Jahre können kostenlos einen		Ort & Uhrzeit: Dreiborn, Parkplatz am Jugendheim, 13.15 Uhr			
0, 40,000	Flohmarktstand aufbauen und verkaufen. Veranstalter: KOLOSSEUM Gemünd Ort & Uhrzeit: Gemünd, KOLLOSEUM, Lindenstraße 3, 17.00–20.00 Uhr · Anmeldung: Telefon 02444–915817	20.12.2008	Weihnachtskonzert Veranstalter: Musikverein Concordia Dreiborn Ort & Uhrzeit: Dreiborn, Saal 'Hilgers', 20:00 Uhr Weitere Infos: info@eifelmusik.de, www.eifelmusik.de			
06.12.2008 13.12.2008 20.12.2008	Rangertreffpunkt Gemünd Die Tour führt Sie auf verschlungenen Pfaden durch die Eichenwälder auf die Höhen des Kermeters.	21.12.2008	Eintritt: 7,50 Euro Familienfahrt zum Weihnachtsmarkt nach Köln			
27.12.2008 Nicht für Kinderwagen geeignet! Veranstalter: Nationalparkforstamt Eifel Ort & Uhrzeit: Gemünd, Nationalpark-Tor, 10.30–13.30 Uhr		Veranstalter: Kath. Frauengemeinschaft Olef/Nierfeld Ort & Uhrzeit: Nierfeld/Olef, Abfahrt wird im Pfarrbrief mitgeteilt				
06.12.2008- 07.12.2008	Weihnachtsmarkt in Schleiden Veranstalter: Stadt Schleiden Ort: Schleiden, Innenstadt	21.12.2008	Weihnachtskonzert der Bergmusikanten Ettelscheid Veranstalter: Bergmusikanten Ettelscheid Ort & Uhrzeit: Ettelscheid, Kapelle, 17.00 Uhr Eintritt: frei			
	Weitere Infos: Herr Joisten: 02445/89124, rudolf.joisten@schleiden.de · Siehe Artikel Titelseite	26.12.2008	Tierspuren im Nationalpark – Ein Besuch bei den Waldbewohnern Folgt den Spuren der Wildtiere im Nationalpark und erfahrt viel über ihr Leben. Im Spiel kommt Ihr den Waldbewohnern sehr nahe. Veranstalter: Nationalparkforstamt Eifel Ort & Uhrzeit: Gemünd, Nationalpark-Tor, 14.30–17.00 Uhr Weitere Infos: Anmeldung: 02444/2011 Eintritt: kostenfrei			
06.12.2008 13.12.2008 20.12.2008 27.12.2008	Nordic-Walking ca. 1–1,5 Stunden unter Leitung von Frau Eva Kirch Veranstalter: Eifelverein OG Schleiden Ort & Uhrzeit: Schleiden, Weihermühle an der B 258, 14.00 Uhr					
07.12.2008	07.12.2008 Feuer, Wasser, Erde, Luft – Wir untersuchen unsere Naturelemente Wie alt ist eigentlich das Wasser im Nationalpark,					
welche Tiere leben in der Erde unter den Bäumen? Veranstalter: Nationalparkforstamt Eifel Ort & Uhrzeit: Gemünd, Nationalpark-Tor, 11.00–13.30 Uhr Weitere Infos: Anmeldung: 02444/2011 Eintritt: kostenfrei	27.12.2008	Wintermärchen – Ranger Themenführung Abendliche Wanderung mit Rangern, anschließend Glühwein Veranstalter: Nationalparkforstamt Eifel Ort & Uhrzeit: Wolfgarten, Parkplatz Tönnishäuschen, 18.30–21.30 Uhr				
07.12.2008 14.12.2008 21.12.2008 28.12.2008	Rangertour – Vogelsang-Wollseifen-Route Ranger begleiten Sie von der Tourist-Info im Forum Vogelsang aus zur Wüstung Wollseifen. Die Tour ist ca. 6,5 km lang, dauert ca. 3 Stunden und ist für Kinder geeignet. Veranstalter: Nationalparkforstamt Eifel Ort & Uhrzeit: Herhahn-Morsbach, Vogelsang, Forum am Adlerhof, 13.00–16.00 Uhr	28.12.2008	Konzert zum Jahreswechsel Gemeinschafts- Konzert mit dem Musikverein CON- CONRDIA Dreiborn unter der Leitung von Bernhard Wachsmann und der Chorgemeinschaft Männergesangsverein Liederkranz Ripsdorf und dem Männergesangsverein 1853 Gemünd unter der Leitung von Heinz Ströder Eintritt: 7,00 Euro, 6,00 Euro, 4,00 Euro Vongskauf: Toni Kirschgens, Proiborn, Toli 02485/630			
07.12.2008	Senioren-Adventsfeier des Eifelvereins Veranstalter: Eifelverein OG Gemünd Ort & Uhrzeit: Gemünd, Großer Kursaal, 15.00 Uhr		Vorverkauf: Toni Kirschgens, Dreiborn, Tel: 02485/639 Nationalpark-Tor Gemünd Veranstalter: Musikverein Ort & Uhrzeit: Gemünd, Kursaal, 17:00 Uhr			
10.12.2008 Energieberatung der Verbraucherzentrale in Schleiden Veranstalter: Verbraucherzentrale Euskirchen			Weitere Infos: www.gemuender-parkrestaurant.de Siehe Artikel Seite 18			
	Ort & Uhrzeit: Schleiden, Rathaus, Zimmer 011 (Erdgeschoss), 13.00–16.00 Uhr Weitere Infos: Anmeldung: 02251/52395					

Weitere Infos: Anmeldung: 02251/52395

Eintritt: 5,00 Euro

Achtung - Wichtige Information für Eltern mit Kleinkindern

Anmeldung für das Kindergartenjahr 2009/2010 beginnt jetzt!

Alle Eltern, deren Kinder ab dem 1. August 2009 den Kindergarten besuchen sollen, werden aufgefordert, ab sofort ihre Kinder in der von Ihnen gewünschten Einrichtung anzumelden.

Einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben Kinder, die vor dem 31. Oktober 2006 geboren sind, bis zur Einschulung.

Die frühzeitige Anmeldung aller Kinder ist notwendig, da aufgrund der geänderten Rechtslage sogenannte Kindpauschalen für das einzelne Kind beim Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden müssen. Sollten Anmeldungen nicht oder verspätetet erfolgen, kann nicht sichergestellt werden, dass die Kindergärten die ihnen zustehenden Mittel erhalten bzw. die Kinder die gewünschte Einrichtung besuchen können

Insofern sind die Kindergärten und die Stadt Schleiden dringend auf die Mitwirkung der Eltern in Form einer frühzeitigen Anmeldung angewiesen.

Anmeldeschluss ist der 15. Januar 2009

Angemeldet werden können die Kinder bei folgenden Einrichtungen. Das Anmeldeformular und nähere Informationen erhalten Sie nur dort und nicht bei der Stadt Schleiden:

Caritas Lebenswelten Integrative Kindertagesstätte St. Philippus und Jakobus Schleiden, Sturmiusstraße 2, 53937 Schleiden, Telefon 02445/7193

Kindertagesstätte der kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Gemünd, Müsgesauel 13, 53937 Schleiden, Telefon 02444/2700

DRK Kindertagesstätte Dreiborn, Hagefeld 8, 53937 Schleiden, Telefon 02485/1520



DRK Familienzentrum Gemünd Gemünd, Am Kreuzberg 36, 53937 Schleiden, Telefon 02444/1386

DRK Integrative Kindertagesstätte Gemünd-Malsbenden, Im Wingertchen 10, 53937 Schleiden, Telefon 02444/501

DRK Kindertagesstätte Harperscheid, Talsperrenstraße 13, 53937 Schleiden, Telefon 02485/437 DRK Kindertagesstätte Herhahn, Weinhardstraße 6, 53937 Schleiden, Telefon 02444/2886

DRK Kindertagesstätte Oberhausen, Trierer Straße 13, 53937 Schleiden, Telefon 02445/5504

DRK Kindertagesstätte Olef, Oleftal 75, 53937 Schleiden, Telefon 02445/7342 ■

Sitzungsplan

Donnerstag, 4. Dezember 2008

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Donnerstag, 11. Dezember 2008 Haupt- und Finanzausschuss

Donnerstag, 18. Dezember 2008 Stadtrat



Restaurant Zum Adler

Am Wildgehege · 53940 Hellenthal

6. Dezember 2008 · **Der Nikolaus kommt...** ...mit lebenden Tieren aus dem Wald und einer Überraschung für jedes Kind

Zusammen mit den **Kasperle** warten die Kinder auf den Nikolaus und erleben **tolle Abenteuer** (30 min. Bühnenstück)
Unkostenbeitrag für Kasperletheater und Nikolaus-Tüte

Um frühzeitige Anmeldung unter 02482 12 54 54 wird gebeten.

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung und der Abt. Reha in Schleiden

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland führt am 16. Dezember 2008 im Rathaus Schleiden, Blankenheimer Straße 2–4, Zimmer 011, in der Zeit von 8.30 bis 12.30 und von 13.30 bis 15.30 Uhr (nach Terminvereinbarung) eine Rentenberatung durch. Die Termine für nachmittags können unter Telefon: 0 2445/89 126 abgesprochen werden.

Die Beratungen werden für alle Zweige der Rentenversicherung durchgeführt. Ohne Personalausweis bzw. Reisepass ist aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft möglich. Sollte eine Auskunft für einen Dritten gewünscht werden, ist die Vorlage einer Vollmacht erforderlich.

Ferner werden von der Abt. Reha am 3. Dezember 2008 Beratungstermine in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr vergeben. Die Beratung findet ebenfalls im Rathaus Schleiden, Zimmer 011, statt. Die Termine sind montags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr telefonisch mit Herrn Heuts unter der Rufnummer 02424/482280 zu vereinbaren.

Musikverein CONCORDIA Dreiborn

Schon in längst vergange-nen Tagen wurde in Dreiborn musiziert. So wird in alten Schriften aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg von einer Dreiborner Musikkapelle berichtet. Im Gründungsjahr 1952 haben sich die Musiker in Dreiborn unter dem Namen "CONCORDIA Dreiborn" zusammen gefunden und musizieren seit dieser Zeit äußerst erfolgreich miteinander. Die CONCOR-DIA beteiligt sich aber auch im übrigen am bunten Dreiborner Vereinsleben. Sie stellt eine der vier Säulen des "Vereinsbunds Dreiborn" dar, der eine Vielzahl von Veranstaltungen in Dreiborn organisiert.

Gemeinsam mit dem Spielmannszug und Sportverein betreibt die CONCORDIA das Vereinshaus in Dreiborn, in dem auch die Proben freitags stattfinden.

Der eingetragene Verein setzt sich aus über 40 aktiven Musikern und einer Vielzahl von inaktiven Mitgliedern zusammen. Die Altersstruktur reicht von 12 bis 74 Jahren.

Die Jugendarbeit

Jugendarbeit wird besonders groß geschrieben in der CONCORDIA. Musikinteressierte Kinder können schon im Grundschulalter in einer musikalischen Grundausbildung erste musikalische Schritte mit der Blockflöte erlernen. Anschließend besteht die Möglichkeit, vereinsintern ein Musikinstrument zu erlernen. Nötigenfalls stellt der Verein das Instrument. Alljährlich veranstaltet die CONCORDIA ein "Instrumentenschnuppern", dem Gelegenheit besteht, die Instrumente mal zu auszuprobieren. In der sogenannten "Vorprobe" versammeln sich jeden Freitag die Jugendlichen des Vereins. Zusammen mit Dirigent Bernhard Wachsmann musizieren sie dann gemeinsam in einem kleinen Jugendorchester.



Weihnachtskonzert in Dreiborn



Konzert zum Jahreswechsel in Gemünd

Das Repertoire

In der Satzung der CONCORDIA ist seit der Gründung festgelegt, dass die aktiven Musiker bei der Auswahl des Repertoires zu beteiligen sind. Dadurch kommt eine große Bandbreite an Musiktiteln zusammen. So besteht die "Blas" musik der CONCORDIA nicht nur aus Volkstümlichem wie Märschen, Polkas und Walzern. Vielmehr bildet eigens für das Dreiborner Orchester arrangierte Musik aus der Film- und Popszene einen Großteil seines Repertoires. Mit solchen Titeln ist natürlich auch die Jugend für die Musik der CONCORDIA zu begeistern.

Der Dirigent

Seit Jahrzehnten legt der Verein die musikalische Führung in die Hände von Musikprofis. Die letzen Dirigenten entstammen alle der Bigband der Bundeswehr, die in Euskirchen stationiert ist.

Mit Bernhard Wachsmann, von Hause aus Posaunist der Bundeswehrbigband, wurde vor einigen Jahren ein Glückstreffer gelandet. Ursprünglich aus Ostdeutschland stammend, hat er in der Eifel eine zweite Heimat gefunden. Er studiert mit den Musikern in Kleinarbeit neue Titel ein und leitet die Proben und Auftritte. Des weiteren erteilt er Musikunterricht und arrangiert Titel eigens für die Besetzung der CONCORDIA.

Der Vorstand

Der achtköpfige Vorstand des Vereins besteht überwiegend aus jüngeren Vereinsmitgliedern, die so schon früh in die Verantwortung eingebunden werden. Vorsitzender ist derzeit Trompeter Manuel Stoff (Tel. 02485/955682), der die Geschicke des Vereins seit zwei Jahren leitet. Er ist auch Ansprechpartner für Auftritte und dergleichen.

Das Weihnachtskonzert

Schon seit der Gründung vor 56 Jahren veranstaltet der Verein alljährlich am 4. Adventwochenende sein Weihnachtskonzert in Dreiborn. Bei Alt und Jung und insbesondere bei befreundeten Musikern zählt dieses Konzert nicht zuletzt auch wegen

der besonders schönen Atmosphäre, die im Saal an diesem Abend herrscht, zu einem unverzichtbaren Termin. Alle CONCORDIA-Musiker, insbesondere die jüngeren Mitglieder und der Dirigent fiebern alljährlich diesem Konzerttermin entgegen und feilen in Orchester- und Satzproben und in einem zusätzlichen Probenwochenende in der Jugendherberge Rurberg am Programm.

So soll dieses Konzert auch in diesem Jahr wieder einen der Höhepunkte im CONCORDIA-Kalender darstellen, wenn Dirigent Bernhard Wachsmann am Samstag, 20. Dezember 2008, um 20.00 Uhr den Taktstock zum Eröffnungstitel erhebt und die Musik erklingt. Die Karten zum Konzert sind im Vorverkauf bei Toni Kirschgens, Wollseifener Str. 39a in Dreiborn (Tel. 02485/639) erhältlich.

Das Konzert zum Jahreswechsel

Seit dem Jahr 2000 gehört dieses Konzert zum festen Veranstaltungsprogramm der CONCORDIA und auch des Kurhauses in Gemünd. Der besondere Reiz dieses Konzerts liegt in dem Zusammenspiel der Musikkapelle mit einem Chor, fast wie in den großen Konzerthäusern. Auch in diesem Jahr wird das musikalische Highlight wieder stattfinden, und zwar am Sonntag, 28. Dezember 2008, 17.00 Uhr. Eingeladen sind diesmal die Männergesangvereine aus Gemünd und Ripsdorf, Informationen und Karten sind erhältlich bei der Touristinformation Nationalparktor in Gemünd oder über den Verein.

Kontakt

Manfred Steffen Tel. 02485/466 steffen-manfred@t-online.de www.eifelmusik.de

Klassifizierung von Privatzimmern und Ferienwohnungen

ermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern können ihre Unterkunft vom **Deutschen Tourismusverband** (DTV) klassifizieren lassen. Die hier vergebenen Sterne bieten eine ideale Möglichkeit, die Qualität Ihres Angebots objektiv zu beweisen. Sterne stellen außerdem einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Anbietern dar und liefern ein wirksames Werbeargument. Für den Gast sind Sterne als international verständliche Symbole bei der Auswahl seines Ferienquartiers eine zuverlässige Orientierung und ein unverzichtbares Kriterium für die Buchung. Und zwar besonders dann, wenn er im Internet bucht.

Die Klassifizierung nach den Richtlinien des DTV wird von der Touristik Schleidener Tal in durchgeführt. Eine Klassifizierung ist jederzeit möglich, die Sterne sind 3 Jahre gültig, danach muss erneut klassifiziert werden.

Hier können Sie auch die Mindestkriterien für Ferienwohnungen und Privatzimmer einsehen und die Bewertungsbogen zur ersten Selbsteinschätzung downloaden.

Interessierten Gastgebern senden wir unverbindlich die Bewertungsbögen, die zu erfüllenden Mindestkriterien sowie die Preisliste zu.

Qualitätssiegel Wanderfreundliche Gastgeber

ukunftsmarkt Wandern: schnüren auch im Urlaub die Wanderstiefel und wollen die Natur zu Fuß erleben. Damit steigt sowohl die Nachfrage nach einer perfekten Wanderinfrastruktur mit Premiumwanderwegen wie z.B. der Eifelsteig und die Rur-Olef-Route als auch nach Unterkünften und Serviceleistungen, die auf die Bedürfnisse von Wanderern zugeschnitten sind. Den gewachsenen Ansprüchen der Wanderer kann nur mit einem hohen Qualitätsniveau entsprochen werden.

Der Deutsche Wanderverband unterstützt die Orientierung an den Bedürfnissen der Wandergäste seit Jahren und bietet nun als Träger der Marke "Qualitätsgastgeber Wanderbares Deutschland" das einzige bundesweite und geprüfte Qualitätssiegel für besonders wanderfreundliche Unterkünfte an. Um dieses Qualitätssiegel zu erhalten, müssen je nach Art des Betriebes (Unterkunft oder Gastronomie) verschiedene Mindestanforderungen und wünschenswerte Serviceleistungen erfüllt werden. Die Voraussetzungen für die Vergabe des Qualitätssiegels sind:

- Deutsche Hotelklassifizierung/DTV Klassifizierung
- Wanderfreundlicher Leistungsstandard durch die Erfüllung der Kernkriterien
- Erfüllung von acht der fünfzehn Wahlkriterien Die Zertifizierung kostet 85 EUR inkl. Mwst. (60,- Euro Lizenzgebühr + 25,- Euro für das Schild) und gilt für 3 Jahre. Nach Eingang des Antrages und Bezahlung der Teilnehmergebühr findet eine Überprüfung des Betriebes durch eine unabhängige, neutrale Kommission, dem Q-Team Eifel, statt. Mit dem Qualitätssiegel ausgezeichnete Betriebe können selbst mit dem Aktionslogo werben und werden zudem durch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowohl der regionalen Projektpartner als auch des Deutschen Wanderverbandes öffentlich bekannt gemacht. Betriebe werden zum Beispiel auf Deutschlands Wanderplattform Nr. 1 www.wanderbaresdeutschland.de gelistet. Interessierte Gastgeber können unverbindlich den Teilnehmerbogen anfordern.







Kontakt

Touristik Schleidener Tal e.V. Tel. 02444/913364 sophia.eckerle@schleiden.de



